

Zweibrücken und Nassau-Saarbrücken, trotz des kräftigen Zusammenwirkens katholisch-kirchlicher Erneuerung mit dem französischen Königtum behaupten konnten. Vorträge und Diskussionen haben deutlich gemacht, daß die Wiedererrichtung katholischer Gemeinden im nördlichen Teil des alten Archidiakonats Saarburg keineswegs überall mit der Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiktion vorreformatorischer Zeit gleichzusetzen ist, sondern daß das landesherrliche Kirchenregiment generell der Wahrnehmung bischöflich-metziger Kompetenzen in den Territorien ablehnend gegenüberstand und daß in der Zulassung bischöflicher Amtshandlungen durch katholische oder protestantische Fürsten nur ein gradueller, aber nicht ein prinzipieller Unterschied zu erkennen ist.

Günther Volz hat schließlich am Schicksal eines Prämonstratensers aus Wadgassen, schon in der benachbarten Diözese Trier gelegen, der auf Pfarrstellen in der Metzter Diözese wirkte, den Zerfall des kirchlichen Lebens in der Revolutionszeit veranschaulicht.

Reinhard Schneider sprach in seinen Einleitungsworten das Problem der Entstehung und Auswirkung von Grenzen an. Wir haben kein einziges Referat speziell zu diesem Thema gehört, aber in allen Referaten klang die Grenzproblematik an: Entstehung von Grenzen, gegenseitiges Aufeinanderwirken, Verhältnis zwischen verschiedenen Grenzen.

Ich habe nicht den Ehrgeiz, ein Abschlußreferat über Grenzen zu halten, sondern möchte einige darauf bezügliche Ergebnisse des Kolloquiums thesenartig formulieren:

1. Die Grenzen der alten Diözese Metz orientieren sich nicht nur an den Grenzen der alten gallo-romanischen *Civitas Mediomatricorum*, sondern sind gerade in ihrem östlichen und nördlichen Teil das Ergebnis eines sich bis zum 10. Jh. hinziehenden Entwicklungsprozesses, dessen Verlauf sowohl durch die Aufsiedlung des Waldlandes als auch durch die Besitzverhältnisse bestimmt wird.
2. Die Grenzen der geistlichen Zuständigkeit des Bischofs und seines weltlichen Territoriums decken sich nie. Während im Früh- und Hochmittelalter die Metzter Bischöfe über erheblichen Besitz außerhalb ihrer Diözese verfügten, müssen sie seit dem späten 11. Jh. innerhalb ihrer Diözese schwere Gebietsverluste hinnehmen und in allen vier Himmelsrichtungen die Grenzen des weltlichen Territoriums der *terre évêchoise*, des späteren Fürstbistums Metz, hinter die Diözesangrenzen zurücknehmen, während im Nordosten die Erzbischöfe von Trier ihre weltliche Macht in die Metzter Diözese (Ämter Blieskastel und St. Wendel) hereinschieben können.
3. Die Entstehung der kirchlichen Verwaltungsgrenzen innerhalb der Diözese wird in das 12. Jh. gesetzt, die merkwürdige Abgrenzung der Archidiakonate Vic, Marsal und Saarburg untereinander wurde versucht mit verkehrsgeographischen und